

Preussische Gesetzsammlung

1935

Ausgegeben zu Berlin, den 30. Juli 1935

Nr. 18

Tag	Inhalt:	Seite
26. 7. 35.	Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 3. September 1932	105
23. 7. 35.	Polizeiverordnung gegen die konfessionellen Jugendverbände	105
12. 7. 35.	Bekanntmachung über die Änderung der Satzung der Preussischen Landesrentenbank.	106
16. 7. 35.	Polizeiverordnung gegen den Mißbrauch der Kampflieder der nationalsozialistischen Bewegung	107
24. 7. 35.	Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über den Schutz der kirchlichen Feiertage vom 19. Mai 1934	108
25. 7. 35.	Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vermögensverwaltung in den evangelischen Landeskirchen	108
	Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen.	109
	Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw.	110

(Nr. 14275.) Polizeiverordnung gegen die konfessionellen Jugendverbände. Vom 23. Juli 1935.

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 83) in Verbindung mit § 14 des Polizeiverwaltungs-gesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird für Preußen folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Allen konfessionellen Jugendverbänden, auch den für den Einzelfall gebildeten, ist jede Betätigung, die nicht rein kirchlich-religiöser Art ist, insbesondere eine solche politischer, sportlicher und volkssportlicher Art untersagt.

§ 2.

Für die konfessionellen Jugendverbände und ihre männlichen und weiblichen Angehörigen, einschließlich der sogenannten Pfarrjugend, gelten folgende Bestimmungen.

Es ist verboten:

1. das Tragen von Uniformen (Bundestracht, Kluft usw.), uniformähnlicher Kleidung und Uniformstücken, die auf die Zugehörigkeit zu einem konfessionellen Jugendverbände schließen lassen. Hierunter fällt auch das Tragen von Uniformen oder zur Uniform gehöriger Teilstücke unter Verdeckung durch Zivilkleidungsstücke (z. B. Mäntel) sowie jede sonstige einheitliche Kleidung, die als Ersatz für die bisherige Uniform anzusehen ist;
2. das Tragen von Abzeichen, welche die Zugehörigkeit zu einem konfessionellen Jugendverbände kenntlich machen (PX-, DJK-Abzeichen pp.);
3. das geschlossene Aufmarschieren, Wandern und Zelten in der Öffentlichkeit, ferner die Unterhaltung eigener Musik- und Spielmannszüge;
4. das öffentliche Mitführen oder Zeigen von Bannern, Fahnen und Wimpeln, ausgenommen bei Teilnahme an althergebrachten Prozessionen, Wallfahrten, Primiz- und anderen Kirchenfeiern sowie Begräbnissen;
5. jegliche Ausübung und Anleitung zu Sport und Wehrsport aller Art.

§ 3.

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt oder wer zu einer solchen Zuwiderhandlung auffordert oder anreizt, wird gemäß §§ 33, 55, 56 des Polizeiverwaltungs-gesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) mit Zwangsgeld oder Zwangshaft bestraft. Unerlaubt getragene Uniformstücke oder Abzeichen, unerlaubt mitgeführte Banner, Fahnen oder Wimpel sind einzuziehen.

Berlin, den 23. Juli 1935.

Der Preussische Ministerpräsident
— Chef der Geheimen Staatspolizei —.

Für den stellvertretenden Chef und Inspekteur:

Sch d r i c h.

**Behördliche Einschränkungen für
die Betätigung katholischer Jugendverbände (Juli 1935)**